

12.04.2017

Kleine Anfrage 5863

des Abgeordneten André Kuper CDU

Mietverträge für Landesasylunterkünfte – Angemessenheit der Mietkosten?

In der Antwort der Landesregierung - Drucksache 16/14529 - vom 17.03.2017 zu meiner Kleinen Anfrage „Kosten für Asylunterkünfte in Nordrhein-Westfalen“ wurden erstmals Angaben zu den Mietverträgen offenbart, die die Landesregierung für die Anmietung von Objekten für Landesasylunterkünfte getroffen hat.

Demnach entstehen durch die Anmietung von Objekten für die Unterbringung von Asylbewerbern jährliche Kosten in Höhe von rd. 43 Millionen Euro.

Bei den rund 70 Verträgen für Landesunterkünfte hat die Landesregierung zum Teil langfristige Anmietungen vereinbart, so z.B. in Neuss bis zum 31.01.2042, in Essen (EAE) bis zum 31.12.2041, in Möhnesee (ZUE) bis zum 31.08.2035 und in Weeze (ZUE) bis zum 28.02.2027.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Art und Weise hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Anmietung von Liegenschaften für die Flüchtlingsunterbringung eine Prüfung der Angemessenheit der Mieten vorgenommen?
2. Nach welchen Regelungen richtet sich die Prüfung der Angemessenheit?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, gegebenenfalls festgestellte Überzahlungen zurück zu fordern?
4. Sind derartige Forderungen heute schon bekannt oder festgestellt?
5. In welcher Höhe erwartet die Landesregierung Rückforderungen?

André Kuper

Datum des Originals: 11.04.2017/Ausgegeben: 12.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de